



Gesellschaft und Arbeit
FAMILIENFÖRDERUNG

Schulstarthilfe

Richtlinie Schulstarthilfe

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.06.2017

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwachen Familien den Schulstart eines Kindes im Pflichtschulalter finanziell zu erleichtern.

§ 2 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen und im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind leben.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

| Personenanzahl | Obergrenze | Personenanzahl | Obergrenze |
|----------------|------------|---------------------|------------|
| 2 | € 1.600,00 | 5 | € 2.900,00 |
| 3 | € 2.100,00 | 6 | € 3.300,00 |
| 4 | € 2.500,00 | jede weitere Person | € 400,00 |

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt € 150,00.
4. Die Förderung wird pro Kind und Förderjahr gewährt.

§ 4 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers/der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für Kinder zwischen dem vollendeten 6. und vollendeten 15. Lebensjahr gewährt, die eine Schule besuchen.

§ 5 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind vom 01. Jänner bis spätestens 30. September des im Antragsjahr begonnenen Schuljahres elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen

Dem Antrag ist die aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde anzuschließen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein ab Mitte August des Antragsjahres.

§ 6 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Familienförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 7 Übergangsbestimmung

Schriftliche Förderanträge in Papierform können noch bis 31.12.2017 eingebracht werden, ab 01.01.2018 sind Anträge ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.06.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.